

# Satzung

für den

## Förderverein capella vocalis Besigheim e.V.

### Präambel

Der Förderverein capella vocalis Besigheim e.V. unterstützt den Knabenchor capella vocalis Reutlingen e.V. in dessen Zielsetzungen. Zu den Aufgaben des Fördervereins zählen insbesondere die Stärkung und die Entwicklung der Chorarbeit am Standort Besigheim. Hierfür wird er sowohl in der Stadt Besigheim als auch in der Region tätig.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein capella vocalis Besigheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Besigheim.
2. Der Förderverein soll beim Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister aufgenommen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
3. Die Verwaltung des Fördervereins übt der Vorstandsvorsitzende\* an seinem Wohnsitz aus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist es, die künstlerische und pädagogische Arbeit des Knabenchores capella vocalis Reutlingen e.V. in Besigheim und der Umgebung zu unterstützen.
2. Der Förderverein wirbt Finanzmittel für die Unterstützung des Chores ein, insbesondere durch Spendengelder, Mitgliedsbeiträge, Anträge an Stiftungen oder besondere Aktionen.

---

\* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform inklusiv gebraucht.

3. Der Förderverein unterstützt darüber hinaus den Chor organisatorisch, beispielsweise bei der Durchführung von Auftritten, Proben und Freizeitaktivitäten, bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, beim Marketing und bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Interessen in der Region Besigheim.
4. Des Weiteren wird eine Einbindung ehemaliger Chormitglieder in die Vereinsarbeit angestrebt.
5. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden wie folgt aufgebracht:
  - Beiträge,
  - Spenden,
  - sonstige Einnahmen.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Sämtliche Einnahmen werden ausschließlich für die Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes entstehenden Kosten bei sparsamer und zweckmäßiger Geschäftsführung verwendet.
3. Der Verein darf ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln, die durch § 2 der Satzung bestimmt sind (Zweckvermögen). Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
4. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, natürlichen wie juristischen Personen.

#### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf Grund schriftlicher Anträge.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu beachten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt,
  - Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - Ausschluss,
  - Tod oder
  - Löschung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Zur Wirksamkeit der Erklärung genügt deren Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands (§ 26 BGB).
3. Über die Aufhebung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzubringen.
4. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehören
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zur Entlastung des Vorstandes,
  - die Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Übergabe des Vermögens (§ 15).
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig, ebenso wenig Vertretung bei der Stimmabgabe.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. In diesem Fall ist die Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds zu wiederholen.

3. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist schriftlich abzufassen, vom Protokollführer sowie dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben und allen Mitgliedern, die das wünschen, zugänglich zu machen.

### **§ 11 Außerordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn
  - a. ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
  - b. es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (natürlichen Personen)
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Kassenwart und
  - zwei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln vertreten. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben
  - die ideelle und wirtschaftliche Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes,
  - die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand kann sich in seiner Tätigkeit durch Beiräte unterstützen lassen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch Unterschrift des Sitzungsleiters sowie eines weiteren Mitglieds des Vorstandes zu bestätigen.

### **§ 13 Funktionsdauer**

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

### **§ 14 Vorstandswahl**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Kann die absolute Mehrheit nicht erzielt werden, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
5. Haben sich im ersten Wahlgang mehrere Bewerber zur Wahl gestellt, findet der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten im ersten Wahlgang abgegebenen Stimmen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Knabenchor capella vocalis Reutlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16.12.2014 errichtet und beschlossen.